

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 19=39 (1873)

**Heft:** 25

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 13.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

„der österreichischen Armee nicht mehr zu rechnen, „es gebe keine österreichische Armee mehr“, glänzend abgeführt.

Der Parademarsch und die Parade überhaupt mag von dem Fachmann mit einer gewissen Geringschätzung behandelt und abgethan werden, es mag ferner hundertmal behauptet werden, nach den Friedensmanövern sei niemals ein Schluß auf die Kriegstüchtigkeit des Heeres zu ziehen, so ist hier der Ort nicht, um die Richtigkeit dieser Ansicht zu untersuchen; wir wollen nur darauf hinweisen, daß es für jedes Land von unberechenbarer Wichtigkeit ist, den Nachbarn ab und zu in der Vorführung eines Theils seiner Wehrkraft ad oculos zu demonstrieren, daß man auf militärischem Gebiet nicht zurückbleibt und daher im Stande ist, etwaige freundschaftliche Zumuthungen oder Uebergriffe gebührend zurückzuweisen.

Aus diesem Gesichtspunkte haben die Paraden von Gofau und auf der Schmeltz ihre politische Bedeutung; beide Länder haben trotz ihrer eminent friedlichen Politik es nicht versäumt, einen Theil ihrer Heeresmacht dem Auslande vorzuführen. Das Bild ist an sich friedlich; der fremde Zuschauer liest aber zwischen den Zeilen und weiß, daß in beiden Ländern Hunderttausende bereit stehen, dem ungerufenen Eindringling mit blutigem Kopfe heimzuleuchten.

Die österreichische Parade bot ein großartiges Bild. Da seit dem Tage, an dem der Leichnam des Siegers von Custozza und Novarra, des Feldmarschalls Radetzky, zum Nordbahnhof getragen wurde, Wien kein ähnliches militärisches Schauspiel gesehen hatte, so war es nicht zu verwundern, daß das schaulustige Publikum ein stärkeres Contingent stellte, als die paradirende Armee, und dadurch dem stattlichen Bilde einen lebhaft bewegten Rahmen verlieh. Seit dem berühmten Lager von Olmütz im Jahre 1852 und der großen Kaiserparade auf der Ebene von Verona im Jahre 1862 sah Oesterreich niemals bei irgend einer festlichen Gelegenheit eine solche Machtentwicklung, wie auf der Schmeltz am 4. Juni.

Galt es doch, dem hohen Gaste des Kaisers, Sr. Majestät dem Kaiser Alexander II. von Rußland, durch die höchst mögliche Massenfaltung eine militärische Feier zu bereiten! Die gegenwärtigen politischen Verhältnisse beider mächtigen Reiche mögen sein, wie sie wollen, gewiß ist, daß in dem Augenblick, als unter den Tönen der russischen Volkshymne die beiden Kaiser die Front abritten, die Erinnerung an die einstige ruhmvolle Waffengenossenschaft die österreichischen und russischen Offiziere befeelte. Wem sollte es nicht vor der Seele geschwebt haben, daß in allen großen, entscheidenden Momenten die Fahnen Oesterreichs und Rußlands im gleichen Lager flatterten und die Armeen dieser beiden Reichbarreiche auf derselben Seite als treue Allirte kochten!!

Das um 8 Uhr Morgens „en parade“ aufgestellte Armee-Corps, unter dem Befehl des Feldzeugmeisters Baron Marolice, war in fünf Treffen formirt (mit der Front nach Süden, gegen Schönbunn).

Punkt 8 $\frac{1}{2}$  Uhr erschien der österreichische Kaiser und nahm vom kommandirenden General die Meldung entgegen. In der zahlreichen Suite erregte die malerische Erscheinung des Fürsten Nikita von Montenegro besondere Aufmerksamkeit.

Als endlich der russische Kaiser (in österreichischer Feldmarschalluniform) nach einigem Warten erschien, gefolgt von drei Tscherkessen in rother Uniform, auf gleichgezeichneten, interessanten Eisenschirmen, übernahm der Kaiser Franz Joseph das Kommando, kommandirte mit weithin tönender, fester Stimme die Honneurs und sprengte seinem hohen Gaste entgegen. Der Kaiser Alexander reichte ihm dankend die Hand und ritt mit ihm die Front ab. Eine Suite von ca. 4–500 Offizieren aller Armeen und aller Grade, wie sie reicher und glänzender nicht gedacht werden kann, schloß sich den beiden Majestäten an.

Nach dem Abreiten der Front, welches über drei Viertelstunden dauerte, obwohl die Truppen in Massen concentrirt waren, begann das Defiliren. — Der Vorbeimarsch erfolgte in auf ganze Distanz geöffneten Abtheilungen mit Compagniefront; die Artillerie in Batterien zu vier Geschützen, die Cavallerie in Zügen.

Der Kaiser setzte sich an die Spitze, salutirte, noch weit von dem Musterherrscher entfernt, mit vollendeter Grazie und Eleganz dreimal und hielt dann zur Rechten des Czaren, eine Pferdekopflänge zurück, mit gesenktem Degen während des zwei Stunden währenden Defilirens.

Zuerst kamen die Zöglinge der Militär-Akademien, die begeisterte Jugend der Armee, ihre Hoffnung und Zukunft, welche in guter, männlicher Haltung vorbeimarschirten, dann folgten die technischen Truppen, die Infanterie-Brigaden mit den Jägern voran, die fahrende Artillerie, die Cavallerie-Batterien und zuletzt bildete der imposante Vorbeimarsch der 72 Züge zählenden Cavallerie-Regimenter den Schluß.

Die Artillerie und die Cavallerie mußten zweimal defiliren; zum zweiten Mal nahm die Letztere im raschen Tempo die angebrachten Hindernisse: einen breiten Wassergraben, eine steile Rampe abwärts, eine solche aufwärts, einen flachen Sprunggraben und endlich eine feste Barriere, und bewies durch diese vorzügliche Leistung, daß sie ihr altes Renomme sich wohl zu bewahren gewußt hat. Ihre mit merkwürdiger Präcision und großem Glan ausgeführten Bewegungen verdienten und erlangten jede Anerkennung.

So endete die vom schönsten Wetter begünstigte Parade auf der Schmeltz und wird jedem militärischen Besucher der Weltausstellung einen unauslöschlichen Eindruck hinterlassen haben.

### Eidgenossenschaft.

Bundesrevision. Der Bundesrath hat vor einigen Tagen von ihm durchberathenen Entwurf einer neuen Bundesverfassung der Öffentlichkeit übergeben. Wohl auf keine Bestimmungen des Entwurfs war das Publikum im Allgemeinen so sehr gespannt als auf die darin enthaltene Lösung der militärischen

Frage. In Bezug auf diese Frage möchte der Bundesrath auch mit den meisten Schwierigkeiten zu kämpfen haben. Von der einen Seite wird die volle und unbedingte Centralisation des Heerwesens verlangt, von der andern dagegen ist als *conditio sine qua non*, als Preis ihrer Zustimmung die bedingungslose Wahrung der Souveränität der Kantone begehrt worden. Ob es dem Bundesrath gelungen ist, die richtige Mitte zwischen diesen Extremen zu finden, darüber wird die Bundesversammlung und in letzter Linie das Volk entscheiden. Wir werden uns heute damit begnügen, die neuen Bestimmungen des Entwurfs mitzutheilen und dieselben in ihrer Gesamtheit einer kurzen Beleuchtung zu unterstellen.

Die neuen Militärartikel des bundesrathlichen Entwurfs lauten folgendermaßen:

#### Art. 18.

„Jeder Schweizer ist wehrpflichtig.

Wehrmänner, welche in Folge des eidgenössischen Militärdienstes ihr Leben verlieren oder dauernden Schaden an ihrer Gesundheit erleiden, haben für sich oder ihre Familien im Falle des Bedürfnisses Anspruch auf Unterstützung des Bundes.

Die Wehrmänner sollen ihre erste Ausrüstung, Bekleidung und Bewaffnung unentgeltlich erhalten.

Der Bund kann über den Militärpflichtersatz einheitliche Bestimmungen aufstellen.

#### Art. 19.

Das Bundesheer besteht aus der gesamten dienstpflchtigen Mannschaft. Die Verfügung über dasselbe mit Inbegriff des gesetlich dazu gehörigen Kriegsmaterials steht der Eidgenossenschaft zu.

In Zeiten der Gefahr hat der Bund das ausschließliche und unmittelbare Verfügungsrecht auch über die nicht in das Bundesheer eingetheilte Mannschaft und alle übrigen Streitmittel der Kantone.

Die Kantone verfügen über die Wehrgewalt ihres Gebietes, insofern als sie nicht durch verfassungsmäßige oder gesetzliche Anordnungen des Bundes beschränkt sind.

#### Art. 20.

Der Bund erläßt die Gesetze über das Heerwesen und sorgt für deren Vollziehung.

Der Bund erteilt den gesamten Militärunterricht.

Er bestreitet die Kosten des Unterrichts und der Bewaffnung und übernimmt auch die übrigen Auslagen für das Heerwesen, insofern nicht ein Theil derselben durch die Gesetzgebung den Kantonen auferlegt wird.

Die Betheiligung der Kantone an der Administration der Truppenkörper ihres Gebietes wird durch die Gesetzgebung festgestellt.

Gegenüber vorstehenden Grundsätzen bleiben folgende Bestimmungen vorbehalten:

- a. Soweit nicht militärische Gründe entgegenstehen, sollen die Truppenkörper aus der Mannschaft desselben Kantons gebildet werden.
- b. Die Vorschriften des Bundes über die Bildung dieser Truppenkörper und die Erhaltung des Bestandes derselben werden durch die kantonalen Militärbehörden vollzogen.
- c. Der Bund ist berechtigt, die in den Kantonen vorhandenen Waffenplätze und die zu militärischen Zwecken dienenden Gebäude nebst der zugehörigen Einrichtung zur Benutzung zu übernehmen.

Die näheren Bedingungen werden durch die Bundesgesetzgebung festgestellt.“

Einschlagend ist hier noch die Fassung des Art. 41, wonach im Gegensatz zum Entwurf vom 5. März 1872 die Militärpflichtsteuer nicht in die Bundeskasse fließen muß, sondern nach wie vor eine direkte Einnahme der Kantone bleiben wird.

Vor allen Dingen hat also der Bundesrath an der Centralisation des gesamten militärischen Unterrichts festgehalten — eine Bestimmung, ohne die alle anderen absolut werthlos geblieben wären, ohne die jede Revision der Militärartikel als ein unnützes Beginnen hätte betrachtet werden müssen. Die Centralisation des militärischen

Unterrichts ist eine Forderung, von der auch der versöhnlichste Revisionist nicht lassen kann und der sich unsere Kameraden aus der welschen Schweiz nun einmal anbequemen müssen; es wird nicht zu ihrem Schaden sein.

Die Unentgeltlichkeit der ersten Ausrüstung, Bekleidung und Bewaffnung der Wehrmänner (Offiziere wohl inbegriffen) ist ein Grundsatz, dessen Aufnahme in die Bundesverfassung um so notwendiger ist, als derselbe in den Kantonen sich leider bis jetzt nur ausnahmsweise hat Geltung verschaffen können.

Wichtiger als es auf den ersten Anblick scheinen mag, ist die Bestimmung, daß dem Bunde das Recht vorbehalten wird, über den Militärpflichtersatz einheitliche Bestimmungen aufzustellen. Wir setzen nämlich voraus, daß wenn der Bund von dieser Befugniß Gebrauch machen wird, er etwas einschneidendere Grundsätze aufstellen werde, als die bis jetzt in den kantonalen Gesetzgebungen auf diesem Gebiete der Fall war. Die Ungleichheit der Leistungen Dienstthuender und Steuerzahlender ist eine zu enorme, als daß hier nicht ein radikales Einschreiten der Bundesgesetzgebung am Plage wäre. Die Kantone ihrerseits, in deren Staatskassen diese Steuern fließen, werden einer Aenderung in dieser Richtung kaum Widerstand leisten.

Im Art. 19 wird ausdrücklich hervorgehoben, daß der Eidgenossenschaft zu jeder Zeit die Verfügung über das Bundesheer und das dazu gehörige Kriegsmaterial zuziehe. In Bezug auf die nicht in das Bundesheer eingetheilte Mannschaft ist die Bestimmung des Entwurfs vom 5. März 1872 dahin verschärft worden, daß der Bund über diese, sowie über alle anderen Streitmittel der Kantone in Zeiten der Gefahr das ausschließliche und unmittelbare Verfügungsrecht besitze.

Hinsichtlich der wichtigen Kostenfrage wird der Gesetzgebung ein weiter Spielraum gelassen; allerdings finden wir den Grundsatz aufgestellt, daß der Bund die Kosten des Unterrichts und der Bewaffnung tragen solle, und daß er auch die übrigen Auslagen für das Heerwesen zu übernehmen habe, insofern nicht ein Theil derselben durch die Gesetzgebung den Kantonen auferlegt werde. Allein wir glauben, daß das Letztere so lange eintreten werde, als den Kantonen noch die Verwaltung im Militärwesen überlassen bleiben, und da gerade die Frage der Verwaltung als die kritischste von allen erscheint, so wird wohl in diesem Punkte eine erhebliche Aenderung nicht vorgenommen werden. So ist denn auch die neue Bestimmung des Entwurfs hinsichtlich der Verwaltung äußerst dehnbar, da die Feststellung der Kompetenzen der Kantone mit Ausnahme der Rekrutierung gänzlich der Gesetzgebung überlassen wird.

Damit wird nun allerdings die schwierige Frage der Verwaltung von Verfassungswegen nicht gelöst und es wird namentlich darauf ankommen, ob es auf diese Weise möglich sein wird, das ängstliche Mißtrauen der romanischen Schweizer zu beschwichtigen.

— **Eidgenössisches Offiziersfest.** Das eidgen. Offiziersfest ist nunmehr definitiv auf die Tage vom 16. bis 18. August festgesetzt worden. Hr. eidgen. Oberst Rünzli hat als Präsident seine Entlassung eingegeben und an seine Stelle soll, dem Vornamen nach, Hr. Oberstl. Imhof gewählt werden.

**Aargau.** Mit der Verwerfung des Steuerbeschlusses hat das Volk des Kantons Aargau auch den projektirten Truppenzusammenzug zu Wasser werden lassen. Man hatte gehofft, das eidgen. Militärdepartement werde die auf Fr. 40,000. — sich belaufenden Kosten für die Spezialwaffen übernehmen; nachdem nun aber diese Behörde jedwede finanzielle Betheiligung abgelehnt, hat es der Regierungsrath von Aargau nicht für thunlich erachtet, Angesichts des verworfenen Steuerbeschlusses beim Großen Rathe um einen Nachtragsschuld einzugelangten. Er beschloß daher in seiner Sitzung vom 16. d. von der Abhaltung eines diesjährigen Truppenzusammenzuges gänzlich Umgang zu nehmen.

— (**Preisfahrten der Pionniere.**) In der Pionnierschule in Brugg wurde im vergangenen Monat ein Preisfahren auf der Aare abgehalten.

Preise erhielten:

Einzelfahrten (1 Mann per Ponton). 1) Stachelfahrt, strom-

aufwärts, Distanz 500'. Erster Preis: Mändli, Joh., Zürich, Rekrut. 2) Uebersehn (von einem Ufer zum andern, Distanz 460'). Erster Preis: Baumann, R., Aargau, Rekrut.

Doppelfahrten (2 Mann per Ponton). 1) Stachelfahrt (wie oben). Erster Preis: Mändli und Hofmann, Zürich, Rekruten. 2) Uebersehn (wie oben). Erster Preis: Baumann und Vogel, Aargau, Rekruten.

An Preisen waren zu vertheilen: Beitrag der Eidgenossenschaft Fr. 180; Beitrag der Kompagnieoffiziere Fr. 50; Gabe des Inspektors, Hrn. Oberst Wolf: 2 Portemonnaies mit je Fr. 5 Inhalt; Gabe des Schuladjutanten, Hrn. Stabsmajor Frey: eine Taschenuhr; Gabe des Kriegskommissärs, Herrn Stabshauptmann Tschanz: 2 Taschmesser; Gabe des Schularztes, Hrn. Dr. Stäbli: 1 Portemonnaie.

**St. Gallen.** (Offiziersgesellschaft.) Die St. Gallische Offiziersgesellschaft hat bei ihrer letzten Zusammenkunft in Achtensteig folgende Anträge gutgeheissen: 1) Die Revision der eig. Militärorganisation soll ohne weiteren Verzug mit oder ohne Revision der bezüglichen Bestimmungen der Bundesversammlung von 1848 an Hand genommen und durchgeführt werden. 2) Die Versammlung tritt den Vorschlägen des Hrn. Oberst Feiß im Allgemeinen bei. 3) Die Eintheilung des Bundesheeres in Feldarmee und Landwehr wird entschieden empfohlen. 4) Bei einer Reduktion der Zahl der Offiziere sollte bei der Infanterie jeder Sektion ein Unteroffizier als Chef zugetheilt und diesem Unteroffizier ein besonderer Grad ertheilt werden. 5) Eine Verlängerung der Instruktionszeit ist bei den jetzigen taktischen Anforderungen dringendes Bedürfnis. Die Rekrutenschulen sollen auf acht Wochen, die Wiederholungskurse auf 10 Tage ausgedehnt werden. 6) Es soll auch auf eine Vermehrung der Kavallerie Bedacht genommen werden.

**Neuenburg.** Hier wie anderwärts fühlte man längst, daß die Bewaffnung der Gendarmerie eine veraltete, unzureichende geworden ist und es tritt daher die Neubewaffnung in den Vordergrund.

Die Wahl der Waffe stieß auf einige Schwierigkeit in Betracht der verschiedenen Zwecke, welche dieselbe gleichzeitig erfüllen soll und welche hauptsächlich in Folgendem bestehen:

1) Individuen, die sich durch Entlaufen von polizeilicher Verfolgung frei zu machen suchen, durch leichte Verwundung zum Halten zu bringen;

2) Im Falle eines Angriffs auf Polizeigelastete durch numerische Uebermacht, oder bei Umeute und dergleichen, dem Polizeimann eine wirksame Waffe zu geben;

3) Eine Waffe, die den Polizeimann durch ihre Präzision und Tragweite auch zu den militärischen Funktionen befähigt und für welche die eidgenössische Ordonnanzmunition verwendbar ist.

Die bekannten Doppelbüchsen, wovon der eine Lauf größeren Kalibers zur Schrotladung, der andere kleineren Kalibers zur Militärpatrone verwendbar ist, entsprechen, abgesehen von hohen Herstellungskosten, nicht, indem die Solidität dieser Art Hinterladungswaffen — deren Läufe sich mittels Charnier abwärts oder seitwärts bewegen lassen — eine unzureichende ist, nebstdem die Latemanipulation noch ziemlich zeitraubend ist u. s. w.

Stabemajor Schmidt, mit dieser Frage vom Commandanten der Neuenburg'schen Gendarmerie beauftragt, suchte nun den gewünschten dreifachen Zweck mittelst entsprechender Munition zu

erreichen und konstruirte solche in der Weise, daß sie ebenso gut auf Repetir- als auf Einzeladungsgewehre anwendbar ist.

Den 11. Juni fanden damit in Colombier die Proben im Weisfen von etgen. Oberstleutenant Sacc, Commandant Quinche, dem Commandanten der Gendarmerie Châtelain und Stabsmajor Schmidt statt.

Die Versuche wurden vorgenommen mit:

a. einem extra hiezu erstellten kürzern leichten Repetirgewehre, 10 Patronen haltend (System Wetterli).

b. einem schweizerischen Kadettengewehre (Einlader).

Zu beiden Waffen wurde folgende Munition verwendet:

1) Schrotschuß;

2) Kartätschschuß;

3) Ordonnanzpatrone.

Ueber Beschaffenheit von 1 und 2 blene Folgendes:

1) Bekanntlich ergibt ein Schrotschuß aus einem Lauf kleinen Kalibers mit gewundenen Zügen keine sehr günstigen Resultate. Zudem mußte die Patrone so konstruirt werden, daß die zur Repetition erforderliche genaue Länge, sowie Gestalt und Stabilität eingehalten wird, was durch eine geschloßähnliche gepresste Papierhülle erreicht wurde, welche die Schrotladung faßt und fest in der metallenen Patronenhülle sitzt.

2) Der Kartätschschuß besteht aus fünf aufeinander geschichteten mit dünner Papierumhüllung zusammengehaltenen Spitzgeschossen, die, ineinander passend, Führung und Rotation erhalten auf einige Entfernung aber sich trennen und dann, Jedes für sich, ihre Bahn weiter verfolgen.

Jedes dieser fünf Geschosse genügt zur Erreichung der Kampfunfähigkeit. (Ein solches fünfstückiges Kartätschgeschloß, dessen Theile sich zu spät trennten, durchlöchernte eine sieben Millimeter dicke Eisenplatte.)

3) Die Ordonnanzpatrone endlich war diejenige mit 3 Grammes Pulverladung (Kadettenmunition).

Das Ergebnis der Proben auf Ordonnanzschelbe 1,8 m. ist aus untenstehender Tabelle ersichtlich.

### Literarisches.

Kürzlich ist nun auch der zweite Band von Oberst Lecomte's kritischen Werke über den deutsch-französischen Krieg herausgekommen. Wir werden bald thunlichst auf diese Arbeit zurückkommen.

### An unsere Lit. Abonnenten.

Die Karte für den Truppenzusammenzug bei Freiburg ist in Arbeit und erhalten Sie dieselbe sofort nach Erscheinen als Beilage zur „Militär-Zeitung“.

Die Redaktion.

Empfehle mich in Anfertigung von Farbenstempeln in Kupfer mit schöner tiefer Gravirung, billiger und ebenso dauerhaft, als die in Messing. Farbekästen, Waschestempel, sowie mechanische Selbstfärber liefere ebenfalls. Preis-courant mit Probeabdrücken versendet gratis.

H4662Y

G. Warth,

Galvaniseur in Winterthur.

| Ladung.              | Distanz.   |                                    | Treffer-Prozente. |          |        |
|----------------------|------------|------------------------------------|-------------------|----------|--------|
|                      |            |                                    | Mann.             | Scheibe. | Total. |
| 1. Schrotschuß       | 25 Schritt | { pr. 1 Schuß à 28 Korn. Nr. 6     | 700               | 1800     | 2500   |
|                      |            | { pr. einzelnes Korn. . . . .      | 25                | 65       | 90     |
|                      | 50 "       | { pr. 1 Schuß à 28 Korn. Nr. 6     | 400               | 1000     | 1400   |
|                      |            | { pr. einzelnes Korn. . . . .      | 14                | 36       | 50     |
| 2. Kartätschschuß    | 50 "       | { pr. 1 Schuß à 5 Geschößtheil:    | 200               | 300      | 500    |
|                      |            | { pr. einzelnes Geschößtheil . . . | 40                | 60       | 100    |
| 3. Ordonnanz-Patrone | 100 "      |                                    | 90                | 10       | 100    |
|                      | 300 "      |                                    | 80                | 20       | 100    |

Bemerkung. Die Repetition mit Schrotpatronen vollzog sich vollkommen regelmäßig.

Das Schießen von Ordonnanzpatronen folgte unmittelbar auf dasjenige mit Schrotpatronen, ohne den Lauf zu reinigen.

Es ist somit die gewünschte Leistung einer solchen Gendarmeriewaffe erreicht, und zwar ebensowohl für Gewehre mit, als ohne Repetition.